

Richtlinien des Büros des Grossen Rates zur Umsetzung von § 29 Absatz 2 der Kantonsverfassung betreffend Unvereinbarkeit

vom 17. November 2003, gültig ab 26. Mai 2004

1. Das Büro des Grossen Rates legt als Richtlinien zur Handhabung der Unvereinbarkeitsbestimmungen gemäss § 29 Absatz 2 der Kantonsverfassung fest:
Dem Grossen Rat dürfen angehören:
 - a. Nicht vom Volk gewählte Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Bezirksgerichte sowie der Gerichte und Verwaltungen des Kantons und seiner öffentlich-rechtlichen Anstalten, deren Jahrespensum höchstens 15 % des betreffenden Vollpensums beträgt;
 - b. Angestellte der Bezirksgerichte sowie der Gerichte und Verwaltungen des Kantons und seiner öffentlich-rechtlichen Anstalten in einmaliger auf höchstens ein Jahr befristeter Anstellung;
 - c. Praktikanten oder Praktikantinnen der Bezirksgerichte sowie der Gerichte und Verwaltungen des Kantons und seiner öffentlich-rechtlichen Anstalten in einmaliger auf höchstens ein Jahr befristeter Anstellung.
2. Das Büro des Grossen Rates sorgt für die Einhaltung dieser Richtlinien.